

Satzung über die Nutzung des Gemeindezentrums Linau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Linau folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Nutzung des Gemeindezentrums Linau richtet sich nach den nachstehenden Bestimmungen.

§ 2 Einrichtung

Das Gemeindezentrum besteht aus:

1. den Sportanlagen, bestehend aus
 - a) einem Sportplatz mit Abstellgarage,
 - b) zwei Tennisplätzen,
 - c) Umkleide- und Sanitärräumen,
2. zwei Mehrzweckräumen
3. den Schießanlagen, bestehend aus
 - a) dem Schießstand mit Wällen und Schießgraben,
 - b) dem Schießwartraum,
 - c) dem Geräteraum,
4. den großen Saal im Erdgeschoss mit Tresen,
5. der Gaststube mit Getränkecellar, dem Restaurant (Clubraum),
6. dem Empfangsraum,
7. der Küche im Souterrain mit Abstellraum (Vorräte), dem Kühlraum,
8. den sanitären Anlagen im Erdgeschoss,
9. dem Schützensaal im Untergeschoss,
10. den sanitären Anlagen im Untergeschoss,
11. dem befestigten Vorplatz,
12. der Festwiese,
13. der Wohnung im Obergeschoss (einschließlich Treppenaufgang),
14. dem Bolzplatz,
15. dem Kindergarten.

§ 3 Benutzerinnen und Benutzer

1. Die Sportanlagen (§ 2 Ziffer 1) sind dem Linauer Sportverein von 1946 in Obhut übergeben worden.
2. Die Schießanlagen (§ 2 Ziffer 3) sind dem Schützenverein von Linau und Umgebung von 1908 in Obhut übergeben worden.
3. Der Kindergarten ist dem zuständigen Verein in Obhut übergeben worden.
4. Die Räume gem. § 2 Ziffer 4-11 sind zur Nutzung für die Gastronomie verpachtet. Es handelt sich um eine vollkonzessionierte Gaststätte im Sinne des Gaststättenrechts.
5. Die der Gastronomie überlassenen Räume gem. § 2 Ziffern 4, 6, 8, 9 und 10 stehen für laufende oder einmalige Veranstaltungen zu nichtgewerblichen Zwecken zur Verfügung.

a) kostenlos:

1. den örtlichen Vereinen und Organisationen
2. der Freiwilligen Feuerwehr Linau
3. den Parteien der politischen Vereinigungen
4. den Kirchen
5. der Gemeinde für ihre Veranstaltungen (z. B. Wahlen, Sitzungen, Impfungen, Mütterberatungen usw.)

b) gegen Entgelt nur die Räume gem. § 2 Ziffern 4 und 9:

1. Linauer Bürgerinnen und Bürgern für private Festlichkeiten (z. B. Hochzeiten, Silberhochzeiten, Empfänge usw.)
6. Andere Vereine, nicht organisierte Gruppen, sowie Organisationen und Einzelpersonen können die Räume ebenfalls benutzen, soweit dieses den Belangen der übrigen Nutzer nicht entgegen steht.

§ 4 Genehmigungsverfahren

1. Die Benutzung der Räume durch den in § 3 Abs. 5 und 6 genannten Personenkreis bedürfen der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
2. Veranstaltungen der Gemeinde haben gegenüber anderen Interessenten jederzeit Vorrang.

3. Die Anmeldungen sollen rechtzeitig erfolgen, da grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs zu entscheiden ist. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin.
4. Wird die Zustimmung für die Nutzung der Räume durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister versagt, steht der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Beschwerde an die Gemeindevertretung offen. Die Gemeindevertretung entscheidet dann endgültig.
5. Erteilte Genehmigungen können aus **wichtigem Grund** von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister widerrufen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht bei einem Widerruf nicht.
6. Genehmigungen für Benutzerinnen oder Benutzer nach § 3 Abs. 6 dürfen von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erst nach Rücksprache mit der Gemeindevertretung erteilt werden. Sollte dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, ist die Gemeindevertretung im Nachhinein davon in Kenntnis zu setzen.
7. Bei Erteilung einer Genehmigung ist auf die Bestimmungen dieser Satzung hinzuweisen. Bei einem Verstoß **gegen diese Satzung** können die Benutzerinnen oder die Benutzer auf Zeit oder auf Dauer von einer weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5 Benutzungsgebühr und Sicherheit

1. Soweit vom Sportverein oder dem Schützenverein der große Saal, bzw. der Schützensaal für Vereinszwecke genutzt werden (z. B. für Tischtennis, Gymnastik, Schießen usw.) ist die Benutzung kostenlos. Die Räume sind nach der Benutzung jedoch besenrein zu verlassen.
2. Soweit von anderen Nutzern Räumlichkeiten im Gemeindezentrum benutzt werden und dabei Getränke und Speisen vom Pächter der Gastronomie bezogen werden, ist die Nutzung kostenlos.
3. Bei Nutzung von Räumen ohne Bezug von Speisen und Getränken von der Gastronomie werden folgende Gebühren **pro Tag** an die Gemeinde gezahlt:

- für den Schützensaal	50,00 Euro
- für den großen Saal	200,00 Euro

Bei Benutzerinnen und Benutzern nach § 3 Abs. 6 erhöht sich diese Gebühr um 100 v. H..

4. Bei Benutzung der Räume nach Abs. 3 steht der Nutzerin oder dem Nutzer frei, Speisen und Getränke selbst zu beschaffen.
5. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss, von den Benutzerinnen oder Benutzern eine Sicherheit für eventuelle Beschädigungen in Höhe von 300,00 Euro einziehen. Die Sicherheit wird nach Durchführung der Veranstaltung zurückgezahlt, wenn keine Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen festgestellt werden, die einen Regressanspruch der Gemeinde begründen könnten.
6. Die Reinigung der genutzten Räume, des Empfangsbereichs sowie der WCs erfolgt durch ein beauftragtes Fremdunternehmen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu tragen. Die Mietkosten, Reinigungskosten sowie die Kautions sind vor der Schlüsselübergabe in bar zu entrichten.

§ 6 Entstehung der Gebühren- und Sicherheitspflicht und Fälligkeit

Die Gebühren- und evtl. Sicherheitspflicht entsteht mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung. Die Nutzungsgenehmigung wird durch schriftlichen Bescheid unter Festsetzung der Höhe der Benutzungsgebühr und evtl. der Sicherheit erteilt.

§ 7 Gebühren- und Sicherheitsschuldner

Gebühren- und evtl. Sicherheitsschuldner ist die Antragstellerin oder der Antragsteller. Mehrere Antragstellerinnen oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§8 Hausordnung

1. Die Räume und Einrichtungsgegenstände des Gemeindezentrums Linau, seine Außenanlagen und Parkflächen sind pfleglich zu behandeln.
2. Nach Verlassen der Räume sind Möbel wieder ordentlich hinstellen, die Fenster und Türen sind zu schließen. Alle Benutzerinnen oder Benutzer haben die Pflicht zu kontrollieren, ob überall das Licht ausgeschaltet ist und die Räume auch sonst ordentlich hinterlassen werden.
3. Die Feuerwehrezufahrt ist freizuhalten.
4. Die Nutzerinnen oder Nutzer dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde keine Veränderungen baulicher Art an den Einrichtungen vornehmen. Festdekorationen sind nach der Veranstaltung zu entfernen.

5. Die Einrichtungen und Zäune der Außenanlagen und Parkflächen sind pfleglich zu behandeln. Die Anpflanzungen sind zu schonen und vor Schaden zu bewahren.
6. Für wiederkehrende Veranstaltungen wird von dem Pächter ein **Belegungsplan** aufgestellt.
7. Im Übrigen gelten bei der Nutzung der Räume die allgemeinen gaststättenrechtlichen Bestimmungen über die Gaststätten-Schlusszeit.
8. Werden Nutzungsverträge abgeschlossen, gelten die hierin getroffenen Vereinbarungen vorrangig.
9. Beschädigungen an dem Inventar, den Räumen und Anlagen sowie besondere Vorkommnisse sind sofort der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu melden.

§ 9 Aufsicht und Hausrecht

1. Die Aufsicht und die Verantwortung für Veranstaltungen obliegen den Veranstaltern. Ist der Veranstalter keine natürliche Person, so hat er bei der Anmeldung einen Verantwortlichen zu benennen.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, oder von ihr/ihm Beauftragte, übt das Hausrecht aus. Der Pächterin der Gastronomie wird für das gesamte Gemeindezentrum das Hausrecht übertragen.

§ 10 Haftung und Schadenersatz

1. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet, vorbehaltlich Absatzes 2, für Schäden, die im Rahmen der Benutzung ihrer oder seiner Bediensteten, Beauftragten und Mitglieder den Besucherinnen oder den Besuchern der Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege.
Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet ihrerseits bzw. seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Linau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Linau und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Benutzerin oder der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

2. Die Haftung der Gemeinde Linau als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
3. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Linau an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.
4. Werden in den Räumen oder auf dem Grundstück Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume bzw. des Grundstückes ggfs. zu untersagen. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist dann umgehend Mitteilung zu machen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.2.2024 außer Kraft.

22959 Linau, den 5.3.2026



Gemeinde Linau
-Der Bürgermeister-